

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Baumann GmbH
Oskar-von-Miller-Straße 7, 92224 Amberg, Deutschland

– nachfolgend **Baumann** genannt –

und

Kunde

Adresse, Ort, Land

– nachfolgend **Kunde** genannt –

Baumann und **Kunde** werden nachfolgend als *Parteien* oder Vertragspartner bezeichnet.

Präambel

Im Rahmen einer angestrebten oder bereits bestehenden Geschäftsbeziehung beabsichtigen die Parteien die Durchführung eines gemeinsamen Projekts:

Projektbeschreibung

(nachfolgend „Zweck / Projekt“).

Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Planung, Durchführung und Dokumentation dieses Projekts werden Baumann und [Kunde] vertrauliche Informationen über das Projekt und alle damit im Zusammenhang stehenden Umstände wechselseitig offenbaren. Diese vertraulichen Informationen sollen zum Schutz beider Parteien einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen.

Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zum Abschluss der geplanten Zusammenarbeit kommt.

1. Vertragsgegenstand

Der jeweilige Inhaber vertraulicher Informationen beabsichtigt, für den vorstehend beschriebenen Zweck dem Empfänger vertrauliche Informationen gemäß Ziffer 2 zur Verfügung zu stellen. Dem Empfänger ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht der Definition eines Geschäftsgeheimnisses gemäß des Geschäftsgeheimnisgesetzes entspricht, unterliegt diese Information dennoch den Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

1.1 Inhaber (§ 2 Nr. 2 GeschGehG) ist jede natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Kontrolle über die vertrauliche Information hat.

1.2 Empfänger ist jede natürliche oder juristische Person, gegenüber welcher das Geschäftsgeheimnis offengelegt wird. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und ist nicht berechtigt, das Geschäftsgeheimnis entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Durch die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses wird der Empfänger nicht zum Inhaber im Sinne der vorstehenden Definition.

1.3 Offenlegung bezeichnet das Eröffnen des Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

2. Vertrauliche Informationen

2.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (schriftlich, elektronisch, mündlich, digital oder in sonstiger Form), die von dem jeweiligen Inhaber an den Empfänger oder einem mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

2.1.1 Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen, Personalangelegenheiten;

2.1.2 jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet („Geheimhaltungsvermerk“) oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;

2.1.3 jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die der Natur nach bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eindeutig als wettbewerbssensibel zu erkennen sind,

2.1.4 jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die nach den Begleitumständen oder sonstigen Umständen als vertraulich zu behandeln sind;

2.1.5 das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

2.2 Keine vertrauliche Informationen sind solche Informationen,

2.2.1 die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;

2.2.2 die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

2.2.3 die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen selbst gewonnen wurden;

2.2.4 die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden;

2.2.5 die aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind oder

2.2.6 die von einer der Parteien ausdrücklich und unter Wahrung der Textform zur Weitergabe an Dritte bzw. zur allgemeinen Veröffentlichung freigegeben wurden.

3. Geheimhaltungspflichten

Die Vertragspartner stellen sicher, dass ihre mit dem Projekt betrauten Mitarbeiter schriftlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

Die Einschaltung beauftragter Dritter ist im Rahmen des Projektes ohne ausdrückliche Einwilligung des Inhabers nicht zulässig. Soweit der Inhaber der Beauftragung eines benannten Dritten zustimmt, so wird der Empfänger sicherstellen, dass die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Geheimhaltungspflichten dem Dritten auferlegt werden.

Der jeweilige Empfänger verpflichtet sich,

3.1 die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zweckgebunden (vgl. Präambel) zu verwenden;

3.2 die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern / Mitarbeitern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass seine Vertreter / Mitarbeiter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;

3.3 die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten (insbesondere Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), und Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung (BDSG)). Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DS-GVO (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und des BDSG;

3.4 sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, den Inhaber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

4. Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen

4.1 Der Inhaber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum und – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – keine sonstigen Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen (u. a. Know-how und Urheberrechte) aufgrund dieser Vereinbarung oder auf sonstige Weise, z.B. wegen konkludenten Verhaltens.

4.2 Der Empfänger hat es zu unterlassen, vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

4.3 Sollten die Parteien im Rahmen der jeweiligen Verträge mit deren Anlagen einander Informationen, die nicht Ergebnis oder Gegenstand der vertraglichen Leistungen der jeweiligen Verträge mit deren Anlagen sind, übergeben oder austauschen, die schutzfähige Erfindungen

enthalten, behält sich jede Partei alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusteranmeldung bzgl. der von ihr stammenden Erfindung vor. Die Parteien werden aus dem Umstand, dass sie durch die ihnen übermittelte Information Kenntnis von schutzfähigen Erfindungen erhalten, für die die jeweils andere Partei möglicherweise Schutzrechte anmelden wird, keine Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte, herleiten.

4.4 Alle überlassenen Kommunikationsmedien (Unterlagen, Datenträger), die vertrauliche Informationen enthalten, verbleiben im Eigentum des Inhabers. Der Empfänger wird diese auf entsprechende Anforderung an den Inhaber zurückgeben und eventuell angefertigte Kopien hiervon vernichten oder datenschutzkonform löschen, wobei die Vernichtung auf Wunsch schriftlich zu bestätigen ist. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien des elektronischen Datenverkehrs, die für den jeweiligen Endbenutzer nicht mehr erreichbar sind. Die Herausgabepflicht besteht auch nicht, wenn die vertraulichen Informationen nach dem Inhalt der vertraglichen Leistungspflichten zum dauerhaften Verbleib beim Empfänger bestimmt sind, insbesondere bezüglich Arbeitsergebnisse des Vertragspartners.

5. Vertragsstrafe

Verletzten der Empfänger oder Mitarbeiter des Empfängers oder sonstige Personen, für die der Empfänger gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber in angemessener Höhe, wobei der Inhaber die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht festgelegt werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt dem Inhaber vorbehalten. Geleistete Vertragsstrafen und Schadensersatzzahlungen werden gegenseitig angerechnet.

6. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt zeitlich unbefristet. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der erhaltenen Informationen gelten auch dann ohne zeitliche Begrenzung, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist Amberg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss internationalen Privatrechts.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Amberg, den Datum eingeben

Ort eintragen, den Datum eingeben

Baumann GmbH

Kunde